



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE MOTION

**Urheber** Pierrot Vuistiner, PLR, Daniel Nanchen, PDCC, und Patrick Fournier, UDC  
**Gegenstand** Beschleunigung der Verfahren in Sachen Beschwerden im Baubereich  
**Datum** 08.09.2015  
**Nummer** 5.0181

---

Die Motionäre zeichnen ein düsteres Bild der Situation im Baubereich. Sie stellen fest, dass das Verfahren zur Erteilung einer Baubewilligung immer länger dauert, da sich die Einsprachen häufen. Daher schlagen sie vor, zwischen dem Einreichen eines vollständigen und reglementskonformen Baugesuchs und dessen Behandlung bis vor der letzten kantonalen Instanz, dem Kantonsgericht, eine Frist von maximal 12 bis 14 Monaten einzuführen. Ihrer Meinung nach könnte diese Frist folgendermassen aufgeteilt werden: Erhalt der Baubewilligung auf kommunaler Ebene: 8 Wochen – Einspracheentscheid auf kommunaler Ebene: 4 Wochen – Beschwerde beim Staatsrat: 3 Monate – Beschwerde beim Kantonsgericht: 3 Monate. Hinzu kommt die 30-tägige Beschwerdefrist.

Befassen wir uns zunächst einmal mit den Fristen für die Erteilung der Baubewilligung. Einleitend gilt darauf hinzuweisen, dass die kantonale Baukommission gemäss geltender Gesetzgebung eine Frist von 2 Monaten hat, um ihre Baubewilligungen zu erteilen. Das ist für die kommunalen Behörden nicht der Fall. Angesichts der grossen Unterschiede zwischen den Gemeinden in Sachen Organisation und Personalressourcen wäre es in den Augen des Staatsrates nicht sinnvoll, in der kantonalen Gesetzgebung eine einheitliche Frist von 2 Monaten festzulegen. Zudem würde ein solcher Vorschlag bei den Gemeinden zweifellos auf wenig Gegenliebe stossen. Im Übrigen existiert eine einfache Lösung, um Zeit zu gewinnen: die kompletten Dossiers unverzüglich an den Kanton übermitteln, ohne den Ablauf der 30-tägigen Auflagefrist abzuwarten.

Was die Fristen in Sachen Beschwerden anbelangt, gilt darauf hinzuweisen, dass das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) eine Entscheidungsfrist von 6 Monaten ab Einreichung der Beschwerde vorsieht. Diese Frist kann kaum verkürzt werden, da sie zu einem grossen Teil auf das Instruktionsverfahren entfällt. Dieses Verfahren ermöglicht es, das rechtliche Gehör der Parteien zu wahren. Sie müssen denn auch zu jeder sie betreffenden Eingabe (Beschwerde, Beschwerdeantwort und gegebenenfalls Replik und Duplik) Stellung nehmen können. Bei jeder Etappe wird eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, wobei die Instruktionsbehörde auch allfälligen Verlängerungsgesuchen Rechnung tragen muss. Hinzu kommt, dass die Dossiers auf Ebene der Instruktion nicht immer vollständig sind und regelmässig die Vormeinung einer kantonalen Fachstelle eingeholt werden muss (z.B. Probleme in Sachen Zugang). Schliesslich kann es auch vorkommen, dass eine Ortsschau mit den Parteien durchgeführt wird, um eine Lösung zu finden. Nach Abschluss der Instruktion bleibt der Beschwerdebehörde also nicht mehr viel Zeit, um ihren Entscheid zu fällen. Die obigen Ausführungen zeigen also, dass eine Frist von 3 Monaten illusorisch ist und zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs der Parteien führen würde.

Die gleichen Erwägungen sprechen unserer Meinung nach auch gegen eine Verkürzung der Frist zur Behandlung der Beschwerden vor dem Kantonsgericht.

Die Motion wird zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Administration: keine  
Auswirkungen Finanzen: keine  
Auswirkungen Personal (VZE): keine  
Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 29. März 2016